

---

## Informationsblatt – Reprografievergütung Schulbuchautor/inn/en (Österreich)

---

Das Kopieren von Sprachwerken zum eigenen Gebrauch ist innerhalb der Grenzen des § 42 Urheberrechtsgesetz gestattet. Dafür gebührt den Urheber/inn/en (seit 1. April 1996) ein Anspruch auf angemessene Vergütung. Diese „Reprographievergütung“ wird von der Literar-Mechana bei Importeuren und bestimmten Betreibern von Kopiergeräten eingehoben. Die Literar-Mechana ist eine Verwertungsgesellschaft nicht auf Gewinn gerichtet und unter staatlicher Kontrolle, die für urheberrechtliche Nebenrechte (z.B. Kabel-TV, Leerkassettenvergütung, öffentliche Wiedergabe von Rundfunksendungen) Entgelte kassiert und an die Berechtigten verteilt. Ihr gehören mehr als 17.000 Autor/inn/en, Verlage und Rechtsnachfolger/inn/en als „Bezugsberechtigte“ an. Die Spesenbelastung der Lizenzerträge lag in den letzten zehn Jahren jeweils zwischen 5,0% und 6,5%.

Das Inkasso der Reprographievergütung ist durch Gesamtverträge mit Verbänden bzw. Innungen der Wirtschaftskammer und mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr geregelt. Von den Erträgen für Reprographie entfielen im Jahr 2017 auf Sprachwerke € 7,2 Mio.

Um eine gerechte Verteilung sicherzustellen, hat die Literar-Mechana ein unabhängiges Marktforschungsinstitut mit einer Untersuchung beauftragt. Die Beobachtung von rund 1 Million Kopien, Ausdrucke, Scans usw. hat Marktdaten über den Anteil und die Struktur der urheberrechtlich relevanten Kopien am gesamten Kopiervolumen in Österreich ergeben. Das repräsentative Sample hat 388 Betriebe bzw. Institutionen aller Arten und Größenklassen in ganz Österreich umfasst. Die wesentlichen Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

<b>Vorlage</b>	<b>Anteil in %</b>
Zeitungen	10,50
Publikumszeitschriften	1,52
Fachzeitschriften	6,58
Belletristik	2,08
Fach- und Sachbücher	60,65
Schulbücher	6,00
Skripten fürs Studium	12,17
Musiknoten	0,35
Bühnenwerk	0,15
	100,00

Die Literar-Mechana hat entsprechend diesen Ergebnissen für die einzelnen Gruppen geschützter Vorlagen „Verteilungstöpfe“ gebildet.

### Neue Meldemodalitäten - Verlagsanteil NEU (ab 1.1. 2018)

Verlage haben wie bereits bisher Anspruch auf den Verlagsanteil. Voraussetzung ist allerdings nunmehr, dass ihnen die von der Literar-Mechana wahrgenommenen gesetzlichen Vergütungsansprüche im Verlagsvertrag vom Autor/von der Autorin auch ausdrücklich eingeräumt worden sind. Hintergrund für diese veränderten Voraussetzungen sind Entscheidungen des EuGH und des deutschen BGH, die die Literar-Mechana veranlasst haben, präventiv für Rechtssicherheit zu sorgen und die bisherigen Wahrnehmungspraxis wie auch die wirksame Vertretung der gleichgerichteten Interessen von Autor/inn/en und Verlagen abzusichern.

Die Autor/inn/en stimmen bei der Werkmeldung der Beteiligung des Verlags ausdrücklich zu. Dazu werden der Autor/die Autorin über die Gestaltung des Verlagsvertrags, die der Verlag der Literar-Mechana bekannt gegeben hat, informiert. Verlage erhalten die den Werkmeldungen und Zustimmungserklärungen der Autor/inn/en entsprechenden Verlagsanteile ausbezahlt. Bei widersprüchlichen Erklärungen des Autors/der Autorin und des Verlags wird das Werk von der Verrechnung gesperrt. Der Nachweis der (Nicht-)Berechtigung des Verlags kann durch Vorlage des Verlagsvertrags erfolgen. Wird der Nachweis binnen zwei Wochen nicht erbracht, wird nach Maßgabe der Erklärung des Autors/der Autorin abgerechnet.

Auf Basis der **Verteilungsbestimmungen** werden - sofern der Autor/die Autorin den gesetzlichen Vergütungsansprüchen zustimmt - jeweils 50% an Verlage und 50% an Autor/inn/en verteilt.

Wir laden Sie ein, uns bis zum 31.03.2019 die in Österreich erschienenen Schulbücher, die von Ihnen selbst verfasst worden sind, bekannt zu geben. Meldungen sind drei Jahre rückwirkend möglich.

**Meldefristen** (nach Maßgabe der am 1. Jänner 2018 in Kraft getretenen Verteilungsbestimmungen):

<b>Erscheinungsjahre</b>	<b>Meldefristen</b>
2017	ab sofort bis 31.03.2020
2018	ab sofort bis 31.03.2021
2019	ab sofort bis 31.03.2022

Die Abrechnung und Überweisung für das Jahr 2019 ist für Sommer 2020 vorgesehen. Sollten Sie bereits Bezugsberechtigte/r der Literar-Mechana sein, bitten wir Sie, nur das Meldeblatt auszufüllen und an uns zu senden.

**Bitte beachten Sie**, dass wir Beträge künftig erst dann auszahlen, wenn mehr als € 10,- auf Ihrem Tantiemenkonto aufgebucht sind. In diesem Fall wird das Guthaben bei der nächstfolgenden Abrechnung zur Gänze überwiesen. Einen Kontoauszug erhalten Sie jedoch unabhängig von der Höhe Ihres Guthabens bei jeder Abrechnung.

Diese Regelung gilt bereits ab der Hauptabrechnung im Juli 2019.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an Frau Mag. Johanna Wachter (01 / 587 21 61 – 24 bzw. wachter@literar.at)

### **Ausfüllhilfe – Reprographievergütung Schulbuchautor/inn/en/Österreich**

- Abrechnungen können nur für Schulbücher, Lehrunterlagen und Unterrichtsmaterialien vorgenommen werden, die im Verzeichnis lieferbarer Schulbücher (VLS) oder im Verzeichnis lieferbarer Bücher (VLB/Warengruppe 8) eingetragen sind.
- Führen Sie bitte die exakte Bezeichnung des Schulbuchs an (Bitte keine selbstgewählten oder vermeintlich bekannten Abkürzungen, da diese im „VLS“ sonst nicht gefunden werden können).
- Beachten Sie bitte, dass jedes Schulbuch nur einmal gemeldet werden darf! Neuauflagen können ebenfalls gemeldet werden. Sie werden allerdings mit 50% des Punktwertes berücksichtigt.
- Führen Sie bitte den ERSCHEINUNGSORT (bitte nicht „Österreich“ oder den Sitz der Druckerei) an!
- Geben Sie bitte in jedem Fall die Namen der Mitautor/inn/en bekannt! Um eine Abrechnung zu erhalten, müssen Mitautor/inn/en selber melden.
- Unter der Anzahl der Fremdtexthe sind die Seiten (gerundet auf ¼ -Seiten) anzugeben, die von Drittautor/inn/en stammen und im Wege der freien Werknutzung in Schulbüchern übernommen wurden.